

## Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 23 A (1. Planänderung) für das Gelände Frauenberger Straße, begrenzt durch die Frauenberger Straße, Rüdelsheimer Ring, Stettiner Straße und die nordwestlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 451 und 452 der Flur 16, in Buskirchen.

Das oben aufgeführte Gebiet war im Leitplan und im Bauzonen- und Bauklassenplan der Stadt Buskirchen als Sonderbaufläche (Schul- und Kirchengrundstück) ausgewiesen worden. Da inzwischen für die infrage kommende Kirche und Schule ein anderes Grundstück außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanes bestimmt worden ist, soll das Gelände nunmehr der Wohnhausbebauung zugeführt werden. Insoweit wurde die Änderung des Bebauungsplanes (Durchführungsplan Nr. 23) erforderlich. Diese Wohnhausbebauung ordnet sich harmonisch in den Bebauungsplan (Durchführungsplan Nr. 23) ein).

Zur Verwirklichung des vorliegenden Bebauungsplanes wurde durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.2.1962 bereits die Durchführung eines Umlegungsverfahrens angeordnet. Die Umlegung ist inzwischen eingeleitet. Im Umlegungsverfahren werden die im Durchführungsplan vorgesehenen Bauparzellen gebildet und die für den Gemeinbedarf vorgesehenen Flächen der Gemeinde zugewiesen werden. Die Bebauung der zu bildenden Bauparzellen soll möglichst beschleunigt werden.

Die Kosten für den Straßenbau werden zu 9/10 durch die Anliegerbeiträge gedeckt. Die Restkosten für die Stadt können auf 22.000,-- DM geschätzt werden.

Die Kosten für den Ausbau der Kanalisation werden zu 2/3 von den Anliegern getragen. Als Restkosten für die Stadt können ca. 33.600,-- DM veranschlagt werden.

Die Kosten für die Versorgungsleitungen werden durch Gebührenenerhebung gedeckt.

Der Stadtdirektor

*Hilff*